



Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Liefer- und Dienstleistungen

Vergabenummer:

Projekt/Maßnahme:

Auszuführende Arbeiten:

1. Ausführungsfristen (§ 4 VOL/B)

1.1. Mit der Leistung ist zu beginnen:

- unverzüglich nach Erteilung des Auftrages
- zu dem von der Auftraggeberin im Auftragsschreiben genannten Termin
- nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch die Auftraggeberin
- am

1.2. Ende der Ausführung:

1.3. Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

Die Auftraggeberin kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

2. Bei Lieferleistungen: Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt der Auftraggeberin. Diese hat mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur von der Auftraggeberin bzw. von der/dem von ihr beauftragten Person / Unternehmen getroffen werden.

3. Bei Lieferleistungen: Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort:

Gebäude:

Raum:

4. Vertragsstrafen (§ 11 VOL/B)

1.1. Es wird auf die Festlegung einer Vertragsstrafe verzichtet.

1.2. Die / der Auftragnehmende hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

bei Überschreitung der unter 1. genannten Fristen

für jede vollendete Woche _____ Prozent

für jeden Werktag _____ Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Be-

rechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 1.3. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.
- 1.4. Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.
5. Rechnungen (§ 14 VOL/B)
 Die Rechnung ist zusätzlich zur Prüfung an einzureichen.
- 1.5.

6. Zahlungsbedingungen (§ 16 VOL/B)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn in voller Höhe eine Sicherheitsleistung für Vorauszahlungen vorgelegt wird. Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ zu verwenden. Für die Bürgschaft gelten die übrigen unter Ziffer 6.3 genannten Bedingungen.

7. Sicherheitsleistung (§ 17 VOL/B)

- 1.6. Es wird auf die Festlegung einer Sicherheitsleistung verzichtet.
1.7. Stellung der Sicherheit

Es ist Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der / des Auftragnehmerden aus dem Vertrag in Höhe von 5 % Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

1.8. Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Gewährleistungsbürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

Die Formblätter stehen auf der Internetseite der Stadt Leverkusen zum Download bereitsteht oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem o. g. Formblatt entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
BVB Liefer- und Dienstleistungen Stand Dezember 2025

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmenden die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen der Auftraggeberin und der / dem Auftragnehmenden sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung der Auftraggeberin zuständigen Stelle."

8. Weitere Besondere Vertragsbedingungen